

3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Betreuungsgruppen an den bisherigen Standorten dauerhaft weiter zu betreiben und die Einrichtungen ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung zu nutzen.
4. der Gemeinde Schwarme auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden Kosten hat die Gemeinde Schwarme zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwarme ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung der Kindertagesstätte eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an die Gemeinde Schwarme zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind von der Gemeinde Schwarme nicht auszugleichen.

§ 7

Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Gemeinde Schwarme

Bürgermeister)

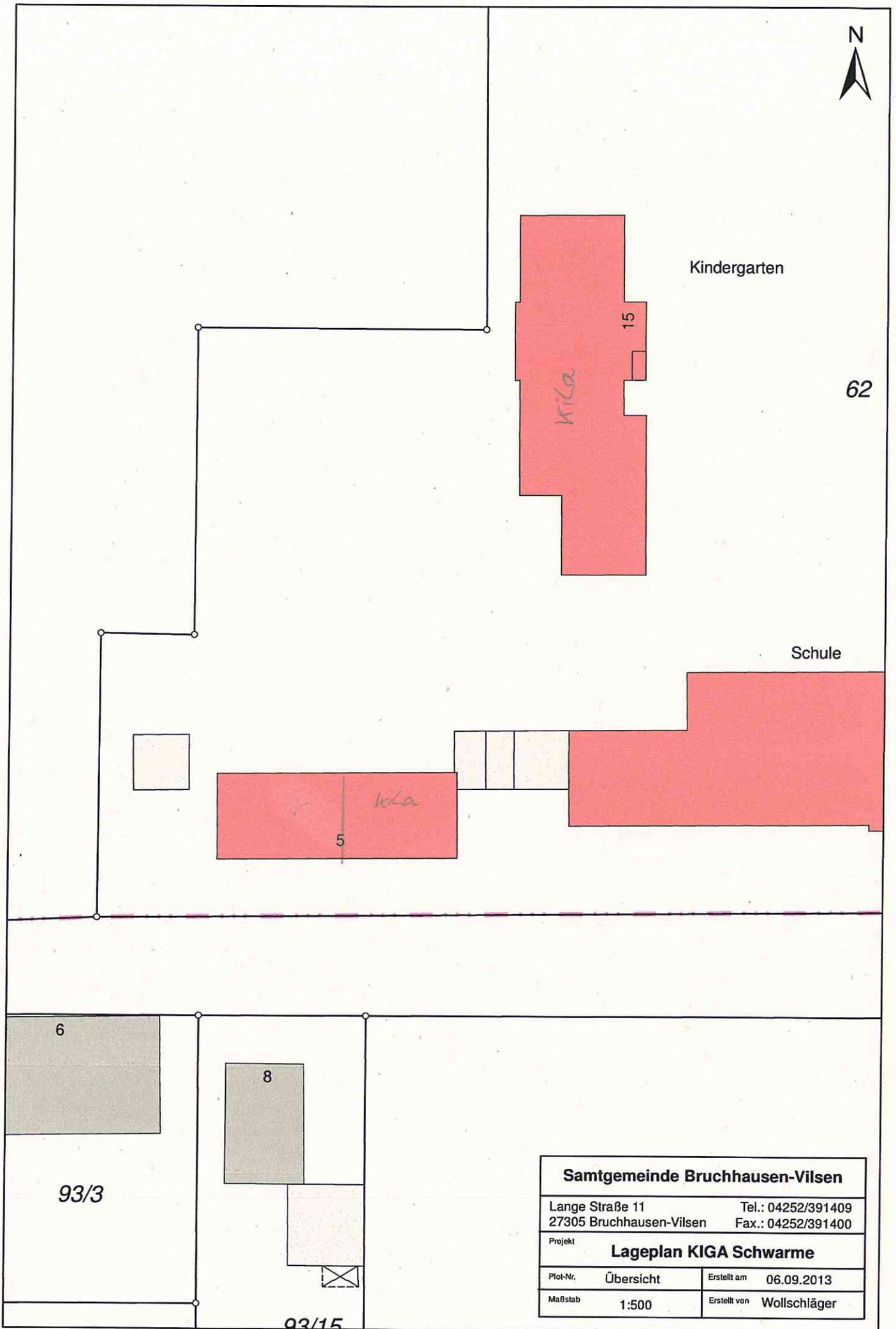
stellvertretender Gemeindedirektor



Kindergarten

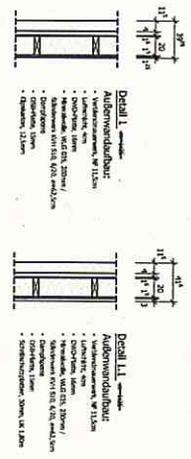
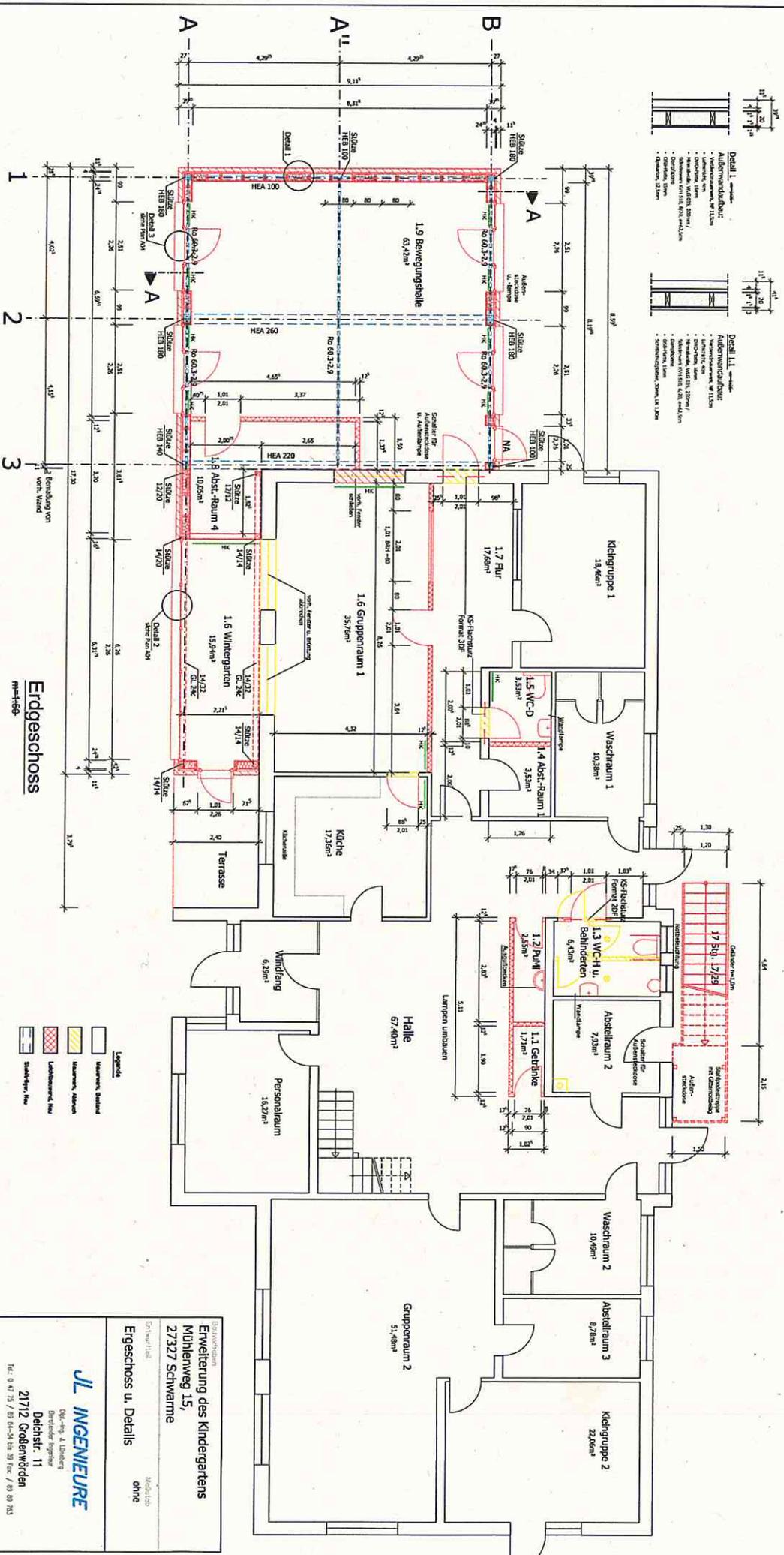
62

Schule



Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
Lange Straße 11		Tel.: 04252/391409	
27305 Bruchhausen-Vilsen		Fax.: 04252/391400	
Projekt Lageplan KIGA Schwarme			
Plot-Nr.	Übersicht	Erstellt am	06.09.2013
Maßstab	1:500	Erstellt von	Wollschläger

93/15



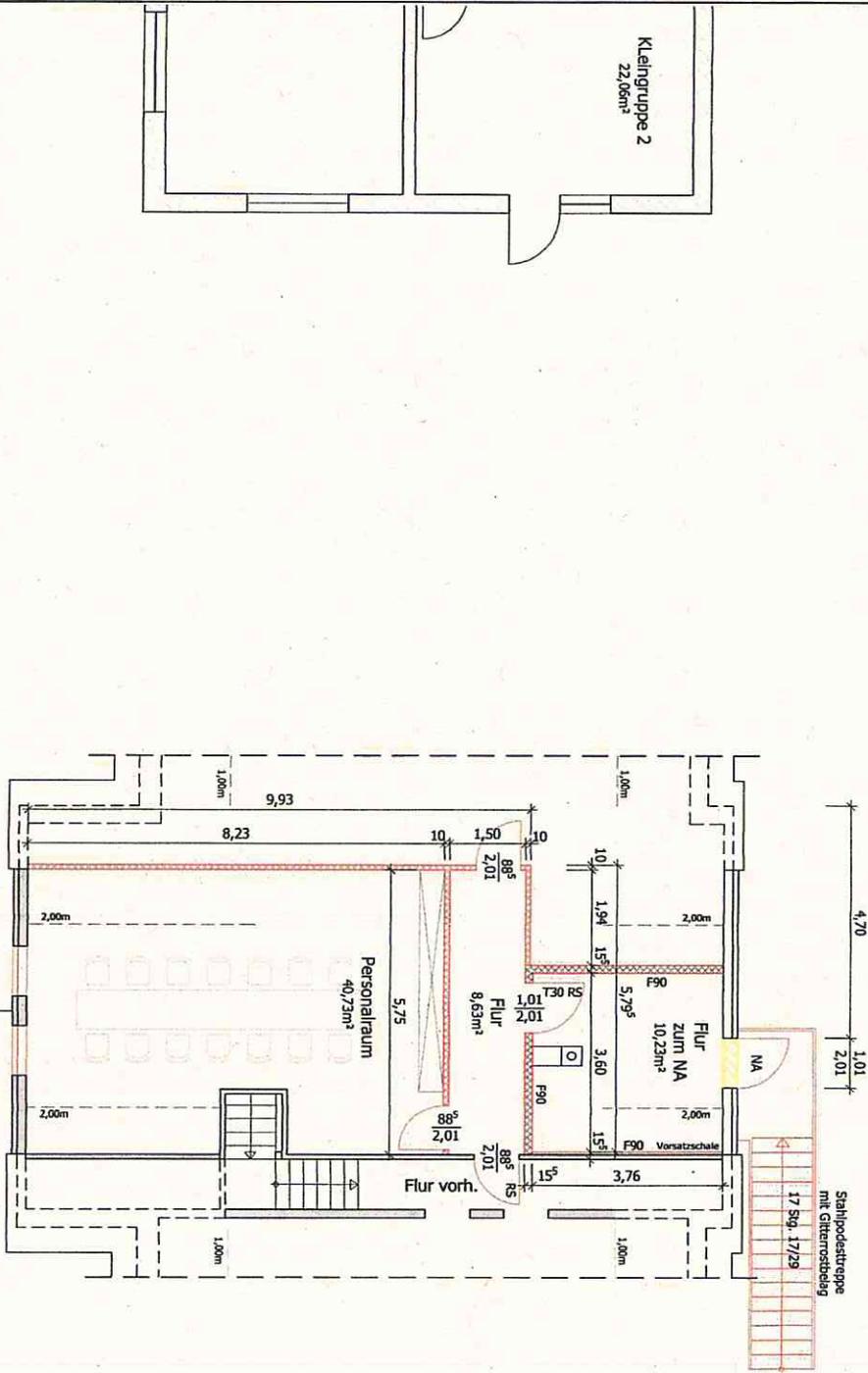
Erdgeschoss

- Legende**
- Mauerwerk, Beton
 - Mauerwerk, Außen
 - Umkleieraum, Neu
 - Stahlträger, Neu

INGENIEURE
 O&U-Ing. A. Lindberg
 Bauplaner / Architekt
 Deichstr. 11
 21712 Grotenwörden
 Tel. 0 47 75 / 89 84-54 bis 39 Fax / 89 89 763

Erweiterung des Kindergartens
 Mühlennweg 15,
 27327 Schwarme
 Erdgeschoss u. Details
 ohne

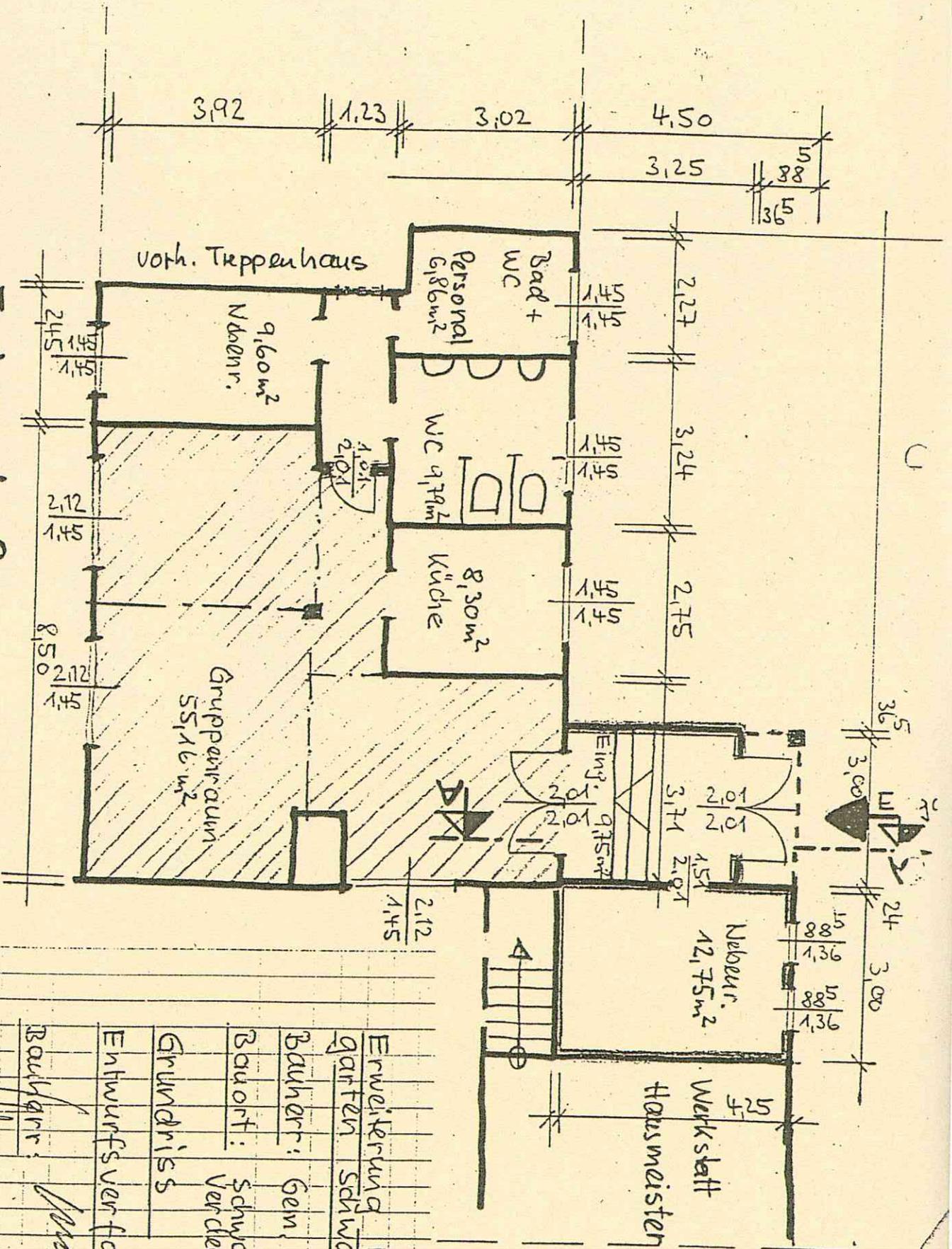
Westansicht



Dachgeschoss
Teilausschnitt

Bemessung von
Mitte Raum

Erdgeschoss



Erweiterung	Kinler-
garten	Schwarme
Bauherr:	Gem. Schwarme
Bauort:	Schwarme
	Verdenener Str. 5
Grundriss	M. 1:100
Entwurfsverfasser:	
Bauherr:	